

# Anlage

## zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Stand: 01.01.2022

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), wird durch die nachstehende Anlage ergänzt:

### 1. Voraussetzung für den Vertragsabschluss

- (1) Die WEVG schließt den Fernwärmeversorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab, in Ausnahmefällen auch mit dem Nießbraucher oder einem in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.
- (2) Die WEVG ist unter bestimmten Voraussetzungen und nach Abschluss eines Anschlussvertrages mit dem Vermieter/Grundstückseigentümer bereit, mit dem Mieter einen Fernwärmeversorgungsvertrag abzuschließen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit einem Grundstück eine Hausnummer zugeteilt ist, gilt es in jedem Falle als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so kann der Fernwärmeversorgungsvertrag nach Wahl der WEVG mit dem Wohnungseigentümer oder mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen werden; Letzteres gilt insbesondere für gemeinschaftlich genutzte Räume.
- (5) Die WEVG betreibt verschiedene Fernwärmenetze und bestimmt, an welches System die Anlage angeschlossen wird.

### 2. Zu § 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der WEVG bei Anschluss an das Leitungsnetz der WEVG bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlicher Netzverstärkung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss wird durch Vorkalkulation ermittelt und errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören u. a. die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Mess- und Regeleinrichtungen, Pump- und Übergabestationen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder er wird von der WEVG festgelegt.
- (4) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- (5) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Netzverstärkung notwendig wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.
- (6) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Baukostenzuschussrechnung oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (7) Die WEVG kann den Anschluss eines Grundstückes an die Fernwärmeleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung in voller Höhe übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

### 3. Zu § 10 Hausanschluss

- (1) Der Anschlussnehmer hat der WEVG die von ihr für die Herstellung des Hausanschlusses aufgewandten tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (2) Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Trennung des Hausanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Die Kosten werden entweder nachvollziehbar transparent pauschal oder nach Aufwand berechnet. Zur Trennung des Hausanschlusses vom Netz und zu dessen Rückbau ist die WEVG berechtigt, sofern der Anschlussnehmer den Fernwärmeversorgungsvertrag gekündigt hat und die WEVG nicht übergangslos mit einem neuen Kunden einen neuen Fernwärmeversorgungsvertrag schließen kann.
- (3) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Anschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so wird die WEVG die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten

- (4) Betrag (ohne Verzinsung) erstatten.
- (4) Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist bei der WEVG mit Vordruck zu beantragen.
- (5) Dem Anschlussnehmer werden vor Inangriffnahme der Arbeiten unverbindlich die an die WEVG zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.

### 4. Zu §§ 8, 10 und 11 Zustimmung des Grundstückseigentümers

Ist der Anschlussnehmer bzw. der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang der §§ 8, 10 und 11 AVBFernwärmeV einzuholen und auf dem Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses beizubringen.

### 5. Zu §§ 13, 15 und 33 Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen

- (1) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der WEVG auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- (4) Absatz 2, Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- (5) Die Entfernung oder Beschädigung der von der WEVG an Hauptabsperrvorrichtungen, Messeinrichtungen, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

### 6. Zu § 16 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEVG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gem. AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechtes ist eine Zuwiderhandlung gem. § 33 AVBFernwärmeV.

### 7. Zu § 18 Messung

- (1) Die gelieferte Wärmemenge wird durch die WEVG durch Messung festgestellt (Wärmemessung). Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchererfassungs- und Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Soweit der Wärmeverbrauch des Kunden nicht direkt durch einen Wärmemengenzähler festgestellt wird, kann die WEVG eine kundenbezogene Umrechnung der haus- oder bezirkweise mit Wärmemengenzählern gezählten Wärmemenge nach den angezeigten Werten der Heizwasserzähler, Verdunstungsgeräte oder sonstigen Messgeräte vornehmen.
- (2) Die WEVG bestimmt das jeweils anzuwendende Messverfahren und trägt die Kosten für die Lieferung, Anbringung, Unterhaltung, Entfernung und den Austausch der Mess- und Regeleinrichtungen. Der Kunde hat einen Grund- und Verrechnungspreis zu zahlen.
- (3) Der Kunde stellt für die Unterbringung der Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen geeigneten Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Die Geräte sind Eigentum der WEVG und vom Kunden vor Verlust und Beschädigung zu schützen.
- (4) Soweit der Kunde gemäß § 18 Abs. 5 AVBFernwärmeV die Kosten für die Verlegung der Mess- und Regeleinrichtung zu tragen hat, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

### 8. Zu § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der WEVG stehen, hat er hier- von die WEVG schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der WEVG zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Die Kosten für die Nachprüfung setzen sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, aus den Kosten für den Ein- bzw. Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

### 9. Zu § 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der WEVG zulässig. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser stehen im Eigentum der WEVG und dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden und sind als Trink- und Gebrauchswasser nicht verwendbar.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die WEVG für Heizwasserverluste, die durch seine Anlage, u. a. aus nicht sachgemäßer Ausführung, Unterhaltung und Bedienung, entstehen, zu entschädigen.

### 10. Zu §§ 24 und 25 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- (1) Die WEVG erteilt die Rechnung mindestens einmal jährlich nach dem gemessenen Fernwärmeverbrauch unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Soweit abrechnungstechnisch möglich, kann der Kunde mit der WEVG eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbaren. Der Preis für je- dere weitere Abrechnung beträgt 19,80 Euro brutto (16,64 Euro netto).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, für den jeweiligen Abrechnungszeitraum monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen nachträglich zu leisten.
- (3) Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Tag eines Monats fällig.
- (4) Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen beträgt 1/12 des Betrages, der sich aus dem Fernwärmeverbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- (5) Die WEVG behält sich das Recht vor, insbesondere bei geringer Höhe der Abschlagszahlungen, einen anderen Zeitraum für die Zahlung der Abschläge einzuführen.
- (6) Ändern sich die Preise, so wird die WEVG die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorwundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.
- (7) Ist die Jahresendabrechnung höher als die geleisteten Abschlagszahlungen, so wird der Differenzbetrag zwei Wochen nach Zusendung der Jahresendabrechnung zur Zahlung fällig.
- (8) Ergibt die Jahresendabrechnung ein Guthaben, so wird dieses mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet. Soweit nach Verrechnung noch ein Guthaben verbleibt, wird dieses unverzüglich an den Kunden ausbezahlt.
- (9) Mit der Jahresendabrechnung wird dem Kunden gleichzeitig die Höhe der im laufenden Jahr fälligen monatlichen Abschlagszahlungen mitgeteilt. Eine besondere Zahlungsaufforderung für diese Abschlagszahlungen ergeht nicht mehr.
- (10) Liegt bei der Fälligkeit von Abschlagszahlungen für den neuen Abrechnungszeitraum die Jahresendabrechnung noch nicht vor, so sind die Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, und zwar so lange, bis die Jahresendabrechnung vorliegt und neue Abschlagszahlungen ausweist.
- (11) Wird das Vertragsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes begründet bzw. beendet, so erhält der Kunde eine Anfangsrechnung bzw. eine vorläufige zeitanteilige Abrechnung. Die Endabrechnung erhält der Kunde, wenn die Jahresendabrechnung vorliegt.
- (12) Guthaben bzw. Differenzbeträge werden nicht verzinst. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen ungehindert abgelesen und ausgewechselt werden können.
- (13) Die WEVG ist berechtigt, Kontrollablesungen vorzunehmen. Auch dem Kunden wird eine Kontrolle der Messeinrichtungen empfohlen.

### 11. Zu § 27 Zahlung, Verzug

- (1) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Arten zu leisten:
  - SEPA-Lastschriftverfahren
  - Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die WEVG Salzgitte GmbH & Co. KG muss schriftlich mit Original-Unterschrift erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Die Ankündigungsfrist für den SEPA-Lastschriftzuteilung kann 14 Kalendertage unterschreiten, soweit es sich um vorab mit dem Kunden abgestimmte Änderungen handelt (z. B. Änderung der Teilabschlagsbeträge, Korrekturrechnungen o. Ä.).
  - Überweisung
  - Überweisungen müssen auf das von der WEVG Salzgitte GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Kon-

- to am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.  
- Barzahlung
- (2) Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen sind vom Kunden Mahnkosten von **1,30 Euro** zu zahlen.  
Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.  
Für jede von einer Bank oder einem Postscheckamt nicht eingelöste Bankabbuchung oder jeden nicht gedeckten Scheck werden die von dem jeweiligen Kreditinstitut tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet.

## 12. Zu § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Die Anlage des Kunden wird nach erfolgloser Mahnung wegen fälliger Beträge zwei Wochen nach Androhung durch einen Beauftragten der WEVG außer Betrieb gesetzt.
- (2) Vor Wiederaufnahme der Belieferung hat der Kunde die rückständigen Rechnungsbeträge (einschließlich Mahnkosten) zu entrichten sowie alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sperrung und Wiederinbetriebsetzung der Anlage entstehen.
- (3) Es werden folgende Pauschalen erhoben:  
- Sperrversuch / Sonstiger Sondergang  
**45,00 Euro** (umsatzsteuerfrei)  
- Sperrung der Anlage  
**50,00 Euro** (umsatzsteuerfrei)  
- Wiederinbetriebsetzung der Anlage  
55,00 Euro  
10,45 Euro 19 % USt.  
**65,45 Euro**  
Kosten für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Für die Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden zusätzlich eine Sperrpauschale von **27,50 Euro** (umsatzsteuerfrei) in Rechnung gestellt.

## 13. Verbraucherstreitbeilegung

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser und Wärme an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## 14. Allgemeines

- (1) Der Anschlussnehmer und der Kunde sind verpflichtet, der WEVG alle für die Versorgung mit Fernwärme erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung eines Baukostenzuschusses und zur Veranschlagung der Hausanschlusskosten, zu machen und die Überprüfung ihrer Angaben durch die WEVG zu gestatten.
- (2) Die pauschalen Berechnungen müssen einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschalen dürfen nicht höher sein als die zu erwartenden Kosten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

## 15. Widerrufsbelehrung, Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.  
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, Albert-Schweitzer-Straße 7-11, 38226 Salzgitter, Fax: 05341/408-200, E-Mail: [info@wevg.com](mailto:info@wevg.com), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [www.wevg.com](http://www.wevg.com) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.  
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lief-

erung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

## 16. Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Bedingungen der geänderten Anlage zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) treten am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die Anlage zu der AVBFernwärmeV kann von der WEVG geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlicht und werden nach der öffentlichen Bekanntgabe mit dem darin angegebenen Datum wirksam.

Salzgitter, im Dezember 2021

### WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Albert-Schweitzer-Straße 7-11

38226 Salzgitter

Telefon: 05341/408-111

[www.wevg.com](http://www.wevg.com)

E-Mail: [info@wevg.com](mailto:info@wevg.com)